

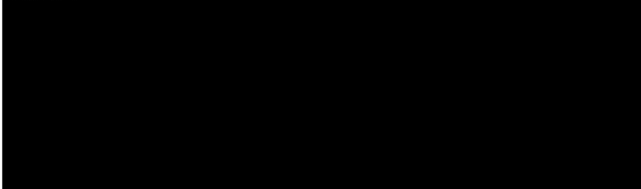


BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Herrn



Berlin, 25.07.2018

Informationszugang beA-Lizenzen Bescheid auf Ihr Schreiben vom 08.02.2018

Sehr geehrter Herr Böck,

mit Ihrer E-Mail vom 08.02.2018 baten Sie die Bundesrechtsanwaltskammer um Übersendung folgender Unterlagen:

- „Alle Softwarelizenzen, die in der Software für das besondere elektronische Anwaltspostfach zum Einsatz kommen. Bitte heben Sie dabei entsprechend hervor, welche Lizenzen gegen eine Veröffentlichung des Quellcodes der beA-Software sprechen.
- Alle möglicherweise vorhandenen Dokumente, die die Lizenzsituation des beA beurteilen und die zu der Entscheidung geführt haben, dass der beA-Code vorläufig nicht veröffentlicht werden kann.“

Bezüglich der vorgenannten Informationen haben wir ein Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 IFG durchgeführt. Dieses Drittbeteiligungsverfahren hat Folgendes ergeben:

Die Firma Atos hat einer Weitergabe einer Übersicht von Softwarelizenzen, die in der Software für das besondere elektronische Anwaltspostfach zum Einsatz kommen, nicht zugestimmt. Angesichts der komplexen Struktur des Vertrages sowie der komplexen Anwendungsstruktur sieht sich die Firma Atos hierzu nicht in der Lage, ohne dass dadurch zugleich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos offenbart würden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ekkehart Schäfer
Rechtsanwalt